OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414196/9/AL/WuJ

Datum:
Linz, 8. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Z B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.11.2022, GZ: BHLL/921100060595/21, wegen einer Übertretung nach dem Glücksspielgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.04.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch nach der Wortfolge „gehabt hätte." folgende Präzisierung eingefügt wird: „*indem diese den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte erteilt*". Weiters wird die Strafsanktionsnorm durch die Wendung „§ 52 Abs. 1 Einleitungssatz GSpG" präzisiert und im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Glücksspielgesetz (GSpG) „idF BGBl. I Nr. 99/2020" zitiert.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 2000 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.11.2022 (im Folgenden: belangte Behörde – bB), GZ: BHLL/921100060595/21, wurde über die beschwerdeführende Partei (im Folgenden: bP) eine Geldstrafe in der Höhe von 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage 8 Stunden) verhängt, weil sie am 21.06.2021 gegen 17:00 Uhr im Lokal „x“ in x, während einer finanzpolizeilichen Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz (kurz: GSpG) als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma x., mit dem Sitz in x in der Eigenschaft als Inhaber von näher bezeichneten Glücksspieleinrichtungen, ihre Mitwirkungspflicht verletzt habe, weil die bP nicht für die Anwesenheit einer Person gesorgt habe, die gegenüber den Kontrollorganen der Verpflichtung gemäß § 50 Abs. 4 GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 idF BGBl. I Nr. 99/2020, nachkommen hätte müssen. Es sei zwar ein Dienstnehmer (Y K K) anwesend gewesen, allerdings habe dieser alle Auskünfte damit verweigert, dass er nach einer Dienstanweisung nicht zur Auskunft verpflichtet wäre. Durch die Anordnung dieser Dienstanweisung seien den Organen der Finanzpolizei gegenüber die geforderten Auskünfte zu den im Lokal vorgefundenen Glücksspielgeräten nicht erteilt worden. Zudem seien Überprüfungen und Testspiele nicht ermöglicht sowie Einblick in geführte Unterlagen und in Aufzeichnungen zu den Glücksspieleinrichtungen nicht gewährt worden, obwohl die bP dafür sorgen hätte müssen, dass eine Person anwesend ist, die dieser Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG nachkommt. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 1.000 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die bB zusammengefasst aus, dass das strafbare Verhalten im Rahmen einer Kontrolle von der Finanzpolizei am 21.06.2021 zweifelsfrei festgestellt worden sei. Zur Strafbemessung führte die bB aus, dass erschwerend 105 nicht näher dargelegte einschlägige Vorstrafen gewerteten werden. Die Strafhöhe entspreche dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene bP mit Schreiben vom 27.12.2022 Beschwerde, mit welcher die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens, in eventu der Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass Begründungsmängel, Verfahrensfehler und eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorliegen würden.

I.3. Mit Schreiben vom 03.01.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 19.04.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die rechtsfreundlich vertretene bP unentschuldigt nicht teilgenommen hat. Es war ausschließlich der als Zeuge geladene Vertreter der Organpartei, x vom Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team x, x, anwesend. Dieser gab an, dass er am 21.06.2021 als Einsatzleiter gemeinsam mit zwei anderen Kollegen die in Rede stehende Kontrolle durchgeführt hat. Diese sei anfangs gut abgelaufen, allerdings habe sich der anwesende Mitarbeiter des kontrollierten Lokales dort plötzlich auf eine Dienstanweisung berufen, wonach er keine Auskünfte geben dürfe. Anschließend habe der Dienstnehmer gesagt, dass er seinen Chef anrufen müsse und sodann habe dieser ein Telefonat geführt. Kurz nach diesem Telefongespräch seien sämtliche kontrollierte Geräte im Lokal heruntergefahren worden und man hätte keine Probespiele mehr durchführen können. Die anwesenden Organe der Finanzpolizei hätten auch überprüft, dass Strom vorhanden gewesen sei. Es seien auch nicht die Wettterminals im Vorraum betroffen gewesen, welche nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens sind, sondern lediglich die Geräte mit der FA-Nummer 1-11. In der Verhandlung wurde vom Zeugen auch auf Beilage A des Aktes LVwG-414187, den Aktenvermerk vom 21.06.2021, verwiesen, wonach ein bei der Kontrolle anwesender Spieler gesagt habe: „(...) *Eh klar, jetzt haben sie die Geräte heruntergefahren.*“ Der Zeuge gab an, dass der bei der gegenständlichen Kontrolle anwesende Mitarbeiter nach dem Telefongespräch tatsächlich keine weiteren Auskünfte mehr erteilte, obwohl er danach gefragt worden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt, insb. In die im Akt einliegende Dokumentation wie die Anzeige, den Aktenvermerk und die Bescheinigung über die vorläufige Beschlagnahme gemäß § 63 Abs. 2 GSpG inklusive die darin beinhalteten Sachverhaltsschilderungen. Weiters wurden die Ergebnisse aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 19.04.2023 berücksichtigt und Einsicht in die Akten des Landesverwaltungsgerichtes zu LVwG-414187 und LVwG-414197 genommen, welche sich mit weiteren Übertretungen nach dem GSpG anlässlich der gegenständlichen Kontrolle am 21.06.2021 befassen, insb. in die dort einliegende GSp26- und Fotodokumentation sowie einer Einsichtnahme in das Firmenbuch (Online-Auskunft).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

II.2.1. Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 21.06.2021, in etwa ab 17:00 Uhr, im Lokal mit der Bezeichnung „x“ in x, wurden die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Geräte vorgefunden, von den Kontrollorganen durch aufgeklebte Nummerierung gekennzeichnet und vorläufig beschlagnahmt.

Die bP war im Tatzeitpunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der x, welche als Betreiberin des gegenständlichen Lokals Ausspielungen an diesen Geräten unternehmerisch zugänglich gemacht hat.

II.2.2. Der bei der Kontrolle anwesende Y K K war zur Tatzeit als Arbeitnehmer bei der Firma x angestellt. Im gegenständlichen Lokal war er zur Tatzeit als Wettbüroangestellter beschäftigt. Dabei hatte er laut Aussage eines bei der Kontrolle anwesenden Spielers, vermerkt in Beilage A des Aktes LVwG-414187, Aktenvermerk vom 21.06.2021, unter anderem die Aufgabe, Gewinne an Spieler auszuzahlen. Allerdings hat der anwesende Mitarbeiter bei der Kontrolle nach Verweis auf eine Dienstanweisung, wonach er nicht zur Auskunft verpflichtet wäre, alle Auskünfte an die Kontrollorgane verweigert.
Mit Dienstanweisung wurde der Dienstnehmer Y K K dazu angewiesen, keine Auskünfte gemäß § 50 Abs. 4 GSpG zu erteilen. Auf dieses Verbot durch die Dienstanweisung hat sich der Mitarbeiter berufen. Es wurden vom Mitarbeiter jedenfalls keine umfassenden Auskünfte erteilt und kein Einblick in entsprechende Unterlagen gewährt. Wie auch die Dienstanweisung des Beschwerdeführers gegenüber dem konkreten Mitarbeiter K, keine Auskünfte zu erteilen, zeigt, wurde seitens des Beschwerdeführers nicht dafür gesorgt, dass dieser Mitarbeiter oder eine andere anwesende Person den gesetzlich normierten Mitwirkungspflichten gegenüber Kontrollorganen nachkommt. Denn eine andere Person, welche der Verpflichtung gemäß § 50 Abs. 4 GSpG hätte nachkommen können, war zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht anwesend.

Die bB ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat 36 einschlägige rechtskräftige Vorstrafen hervor.

II.3. Beweiswürdigung:

II.3.1. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige der Finanzpolizei und ihrem Aktenvermerk. Sie gründen zudem auf den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung. Die Feststellung, dass keine Auskünfte durch den einzig anwesenden Mitarbeiter erteilt worden sind und dies durch eine Dienstanweisung vorgeschrieben worden ist, hat die bP auch in ihrer Rechtfertigung vom 06.08.2021 bekräftigt.

Der Annahme der belangten Behörde eines „durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens“ wurde von der bP im Verfahren nicht entgegengetreten. Die Feststellung, dass gegenüber der bP zur Tatzeit 36 einschlägige rechtskräftige Verwaltungsstrafen zu verzeichnen sind, ergibt sich aus den Erhebungen der bB sowie der Dokumentation und den Auswertungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

Die Feststellungen zur x und dass die bP handelsrechtlicher Geschäftsführer dieses Unternehmens zur Tatzeit war, ergeben sich aus einem Auszug aus dem Firmenbuch bzw. aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 50 Abs. 1 GSpG iVm § 3 Abs. 2 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 (letzter Fall) GSpG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe von bis zu 22.000 Euro zu bestrafen, wer gegen eine Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG verstößt. Gemäß § 50 Abs. 4 GSpG haben Veranstalter und Inhaber sowie Personen, die Glücksspieleinrichtungen bereithalten, der Behörde nach Abs. 1, dem Amtssachverständigen (§ 1 Abs. 3) und den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte zu erteilen, umfassende Überprüfungen und Testspiele unter Bereitstellung von Geld oder Spieleinsätzen zu ermöglichen und Einblick in die geführten Aufzeichnungen, in die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen und in die nach diesem Bundesgesetz aufzulegenden Spielbeschreibungen zu gewähren sowie dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person diesen Verpflichtungen gegenüber Kontrollorganen nachkommt.

III.2. Objektiver Tatbestand:

Die bP war zur Tatzeit als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma x, in der Eigenschaft als Lokalbetreiber und damit Inhaber von Glücksspieleinrichtungen zur Mitwirkung iSd. § 50 Abs. 4 GSpG verpflichtet. In diesem Zusammenhang hat die bP dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person den Verpflichtungen, die im § 50 Abs. 4 GSpG genannt sind, gegenüber Kontrollorganen nachkommt.

Dabei besteht nach § 50 Abs. 4 Satz 2 GSpG insbesondere die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person gegenüber Kontrollorganen umfassend Auskünfte erteilt. Dies wurde dem einzigen anwesenden Mitarbeiter jedoch durch den Beschwerdeführer sogar mit einer Dienstanweisung untersagt, was dazu führte, dass dieser den Kontrollorganen tatsächlich keine Auskünfte erteilte. Die bP hat auch nicht für die Anwesenheit einer anderen Person gesorgt, welche diesen Verpflichtungen gegenüber Kontrollorganen nachkommen hätte können.

Die bP hat als Inhaberin dafür zu sorgen, dass eine anwesende Person diesen Verpflichtungen gegenüber Kontrollorganen nachkommt. Doch mit der Dienstanweisung wurde genau das Gegenteil bewirkt, da diese stattdessen den Zweck verfolgte, dass der einzige anwesende Mitarbeiter keine Auskünfte erteilt. Da die bP somit faktisch nicht dafür gesorgt hat, dass eine Person anwesend ist, die der Mitwirkungspflicht nach § 50 Abs. 4 GSpG nachkommt, indem dem einzig anwesenden Mitarbeiter per Dienstanweisung angeordnet wurde, keine Auskünfte zu erteilen, hat die bP das Tatbild der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung klar erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da § 52 GSpG über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN).

Die bP beruft sich in der Rechtfertigung vom 06.08.2021 auf das Selbstbezichtigungsverbot und argumentiert, dass dieses die Mitwirkungspflicht des § 50 GSpG einschränken würde. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt bei einer Kontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GSpG noch keine Situation vor, in der ein Aussageverweigerungsrecht im Zusammenhang mit dem Verbot des Zwanges zur Selbstbezichtigung oder zur Bezichtigung eines nahen Angehörigen überhaupt zum Tragen kommen kann (vgl. die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.05.2016, Ra 2015/17/0029, vom 19.12.2016, Ra 2016/17/0034, vom 29.12.2017, Ra 2017/17/0958 und vom 24.01.2019, Ra 2018/09/0162, jeweils unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24.02.2014, 2013/17/0834, mit näheren Ausführungen zur Reichweite des Schweigerechts bzw. Selbstbezichtigungsverbotes). Daran vermag auch eine Dienstanweisung, welche jegliche Auskunft an die Behörden verbietet, nichts zu ändern (vgl. VwGH vom 29.7.2015, Ra 2014/17/0031).

Die bP hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen Entlastungsbeweis zu führen. Die bP hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen

Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg. 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die bB führte zur Strafbemessung erschwerend 105 nicht näher dargelegte einschlägige Vorstrafen und keine Milderungsgründe an. Bei der Berechnung der Strafhöhe ging die Behörde von einem „durchschnittlichen Einkommen“ aus. Dieser Annahme der Behörde wurde von der bP im Verfahren nicht entgegengetreten.

Beim LVwG Oö. scheinen 36 einschlägige Vorstrafen der bP auf, welche vor der Verwirklichung des gegenständlichen Delikts in Rechtskraft erwachsen sind (siehe LVwG-413046, 413059, 413102, 413112, 413113, 413132, 413140, 413252, 413310, 413311, 413312, 413401, 413415, 413455, 413459, 413472, 413484, 413497, 413498, 413499, 413501, 413523, 413528, 413530, 413531, 413537, 413538, 413582, 413583, 413584, 413615, 413617, 413622, 413633, 413656 und 413692). Aufgrund der Vielzahl einschlägiger Vorstrafen ist im gegenständlichen Fall von Vorsatz der bP auszugehen. Milderungsgründe sind nicht ersichtlich. Auch zeigt der Umstand, dass die bP dem anwesenden Mitarbeiter mit

einer Dienstanweisung jede Auskunft untersagt hat, dass er bewusst eine Mitwirkung iSd § 50 Abs 4 GSpG verhindern wollte.

Die zahlreich bestehenden vorsätzlich begangenen einschlägigen rechtskräftigen Vorstrafen zeigen, dass die bisher verhängten Strafen offenbar nicht ausreichend waren, die bP von einer weiteren Übertretung des GSpG abzuhalten. Es muss daher jedenfalls eine spürbare Geldstrafe – verbunden mit einer entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafe – verhängt werden. Vor diesem Hintergrund und in einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände ist die im Straferkenntnis verhängte Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu hoch, weil ohnehin nur die Hälfte des gesetzlichen Strafrahmens dadurch ausgeschöpft wird.

Eine Herabsetzung der Strafen oder gar eine Ermahnung kamen auf Grund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

III.5. Zur Spruchkorrektur:

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (vgl. VwGH 27.05.1993, 93/18/0233, und VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161). Im vorliegenden Fall war die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde, entsprechend zu präzisieren und ist bei einer Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 5 letzter Fall GSpG die Strafsanktionsnorm § 52 Abs. 1 Einleitungssatz GSpG. Das Verwaltungsgericht hat daher insoweit, als der Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses fehlerhaft ist, weil z.B. die angewendeten Gesetzesstellen unrichtig oder unvollständig zitiert wurden, dies in seinem Abspruch zu ergänzen bzw. richtigzustellen (vgl. VwGH 15.11.2017, Ra 2017/17/0021, uHa VwGH 15.10.2013, 2010/02/0161, sowie 28.05.2014, 2012/07/0033). Zudem war der Spruch des Straferkenntnisses der bB um die sog. Fundstelle zu präzisieren. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis gemäß § 44a VStG und die dazu ergangene Rechtsprechung (vgl. dazu insbesondere – mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN). Weiters beschränkt sich der Spruch des bekämpften Bescheides auf die Wiedergabe des Gesetzestextes und wird nur in der Bescheidbegründung näher ausgeführt, dass zwar ein näher genannter Dienstnehmer anwesend gewesen ist, dieser allerdings alle Auskünfte damit verweigerte, dass er nach einer Dienstanweisung nicht zur Auskunft verpflichtet wäre. Daher war auch der Tatvorwurf in seiner Beschreibung im Spruch zu präzisieren, um allen erforderlichen Tatbestandselementen gerecht zu werden.

III.6. Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Ausgehend davon hat die bB die Kosten für das verwaltungsbehördliche Verfahren zu Recht mit 1.000 Euro festgesetzt. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind mit 2.000 Euro festzusetzen.

III.7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbarkeit von Übertretungen des § 52 Abs. 1 Z 5 letzter Fall GSpG ab (vgl. die dazu in der Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas